

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1057/22

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 14.06.2022 zur Drucksache 0500/21 -
Nachfragen Änderung Vorgartensatzung und Umgang Schottergärten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. In dem 2020 vorgelegten Bericht des Projektes SiKEF "Stadtgrün im Klimawandel" wurde darauf hingewiesen, dass eine Änderung in Bezug auf die Gestaltung der Vorgärten vorgenommen werden muss. In der Beantwortung der Drucksache 0500/22 wurde darauf nicht eingegangen und daher wird die Verwaltung um Stellungnahme gebeten, weshalb der aufwändige Bericht in seinen Empfehlungen zu den Änderungen der Vorgartensatzung keine Beachtung findet.

Ziel der Stadtverwaltung Erfurt ist es, mit rechtsicheren und wirksamen Instrumenten auf die Errichtung und die Änderung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke steuernd Einfluss zu nehmen. Dazu gehören auch, aber nicht nur die Vorgärten. Das Problem der Schottergärten betrifft alle unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Insoweit wird der Ausschluss von Schottergärten generell und abschließend in der Begrünungssatzung geregelt.

Wie bereits in der Drucksache 0500/22 dargelegt, wurde im Rahmen des Projekts "Erfurter Stadtgrün im Klimawandel" (SiKEF) die Überarbeitung der Vorgartensatzung nicht thematisiert sondern als eines der vorhandenen formellen Instrumente, die das Stadtgrün thematisieren, aufgezählt. Die Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in Gebieten gründerzeitlicher Prägung der Landeshauptstadt Erfurt (Vorgartensatzung) im Zusammenhang mit dem SiKEF zu überarbeiten, ist aus unserer Sicht inhaltlich nicht erforderlich, da die Vorgartensatzung keine Vorgaben zur konkreten Art der Bepflanzung macht, sondern mit einem hohen Begrünungsanteil in Vorgärten den Gebietscharakter in bestimmten (definierten) Gebieten der Landeshauptstadt sicher stellen soll. Die Notwendigkeit, die Satzung zu überarbeiten, ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich und dementsprechend im Moment nicht vorgesehen.

2. Des Weiteren ist darzulegen, wie mit bereits vorhandenen Schottergärten zukünftig umgegangen wird, wenn eine Untersagung solcher Gärten, wie es bereits in der Landesbauordnung verankert ist, in die Begrünungssatzung der Stadt Erfurt mit aufgenommen wird.

Mit In-Kraft-Treten der überarbeiteten Begrünungssatzung sollen großflächig mit Steinen (Kies, Schotter etc.) bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nur in geringer Anzahl vorkommen, nicht gestattet sein.

Den Umgang mit bis dato bestehenden Schottergärten gilt es differenziert zu betrachten. Der Vollzug liegt im übertragenen Wirkungskreis. Maßgeblich ist hier die Einschätzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Bauamt.

Anlagen

gez. Heide
Unterschrift Beigeordneter

20.07.2022
Datum